

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde EPPENBRUNN

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Der Gemeinderat EPPENBRUNN hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 die folgende Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
2. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
3. Von dem Beitrag sind befreit:
Der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- und Gaststättenbetriebe führen. Das gleiche gilt für Personen und Unternehmen, die über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Gemeinde aus eigenen Mitteln nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erbringen, wenn der Umfang dieser Leistungen offensichtlich die Höhe des voraussichtlichen Beitrages übersteigt.

§ 3

Beitragsmaßstab

1. Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

2. Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz ermittelt. Der Beitragsschuldner hat über den Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, eine Erklärung abzugeben. Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, haben über den Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, eine Erklärung abzugeben. Die Gemeinde kann die Erklärung überprüfen und gegebenenfalls berichtigen.

Dabei sind die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Erklärungen nach Satz 2 und 3 sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

3. Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraumes geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den in Absatz 2 Satz 1 zugrunde gelegten Zeitraum ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.
4. Der Meßbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Absatz 3 ermittelt.
5. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
6. Beitragsschuldner, die aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Gemeinde nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht haben, kann auf Antrag der Beitrag dieser Leistungen auf den geschuldeten Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden. Als Leistung für gemeindliche Zwecke gelten auch Beiträge an den örtlichen Verkehrsverein, wenn dieser ganz oder teilweise die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erfüllt.
7. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrages bemessen.
Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A vom 27. Januar 1987 außer Kraft.

- 3 -

Eppenbrunn, den 1. April 1996

Der Ortsbürgermeister:

Otto Schwartz

